

Förderrichtlinien und Informationen zur Antragstellung

Die Franz-Schubert-Stiftung unterstützt ausschließlich **Projekte** und **Anträge auf individuelle Förderung**, die dem Stiftungszweck entsprechen:

Unterstützung von Kindern mit seltener bzw. schwerer Erkrankung, Beistand für verwaiste Eltern und Geschwister, Bildung der Gesellschaft in diesen beiden Themenbereichen sowie Förderung der Forschung im Bereich der seltenen Erkrankungen

Anträge im Rahmen der Mildtätigkeit, d.h. Anträge auf Unterstützung von Einzelpersonen, können nur berücksichtigt werden, wenn diese von einer antragsberechtigten Institution eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind insbesondere als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie uneigennützig tätige Initiativen. Es sollen vor allem Projekte mit regionalem Bezug zu Bayern gefördert werden. AntragstellerInnen bzw. antragstellende Institutionen sollten in Bayern ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis im Land haben.

Der **Förderantrag** ist schriftlich an die Franz-Schubert-Stiftung zu stellen - ein zu verwendendes Formular ist auf Anfrage erhältlich. Sofern nach Einreichung der Unterlagen noch Klärungsbedarf besteht, kann der Stiftungsvorstand zu einem persönlichen Gespräch einladen. Der Antrag (und ggf. Gespräch) ist Grundlage für eine umfassende Prüfung des Projektes und Entscheidung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Förderantrags bedarf keiner Begründung seitens des Vorstands.

Eine Förderung von gemeinnützigen Projekten kann als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Für die Förderung kann eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 25% der Gesamtkosten vorausgesetzt werden. Diese kann durch Eigenmittel und/oder Eigenleistung erbracht werden. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Im Falle einer Förderung hat der Empfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung spätestens 12 Monate nach Erhalt der Förderung nachzuweisen. Wird das Projekt nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt bzw. beendet, so hat der/die AntragstellerIn die Fördersumme vollständig an die Stiftung zurück zu zahlen bzw. es erfolgt keine Förderung durch die Stiftung. Sofern im Fördervertrag nicht anders vereinbart verfällt eine bewilligte Förderung, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen wurde.

Vorschrift für den Hinweis auf Förderung von bzw. Kooperation mit der Stiftung:

Ab der Zusage auf Förderung bzw. Kooperation muss auf allen entsprechenden Veröffentlichungen bzw. Veranstaltungen des Antragstellers bzw. Kooperationspartners folgender Hinweis angebracht sein. Sollte diese Vorgabe nicht eingehalten werden, wird der Kooperationsvertrag bzw. die Förderzusage umgehend hinfällig und schon ausgezahlte Fördersummen müssen umgehend an die Stiftung zurückgezahlt werden:

„Gefördert von“ + Logo inkl. Schriftzug der Franz-Schubert-Stiftung oder
„In Kooperation mit“ + Logo inkl. Schriftzug der Franz-Schubert-Stiftung

Gängige Formate für druckfähige Logos können bei uns angefordert werden. Entwürfe für Druckvorlagen müssen immer durch die Franz-Schubert-Stiftung freigegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

ANSCHRIFT

Franz-Schubert-Stiftung
Hochriesstr. 4
83569 Vogtareuth

ANSPRECHPARTNER

Vertreten durch:
Irmengard Schubert, Vorstandsvorsitzende
Mischa Schubert, Vorstand

KONTAKT

Tel.: +49 8038 9088355
info@franz-schubert-stiftung.de
www.franz-schubert-stiftung.de

SPENDENKONTO

Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn
BIC: BYLADEM1WSB
IBAN: DE40 7115 2680 0030 2991 01